

Vergütung von Turnierleitung und Wertungsgericht in 2023

Dieses Informationsblatt fasst die bestehenden Vergütungsregelungen auf Turnieren zusammen, welche vom TNW vergeben und genehmigt und nicht vom DTV ausgeschrieben wurden. Die Zusammenfassung dient nur der Übersichtlichkeit, im Zweifel gelten immer die in der entsprechenden Ausschreibung veröffentlichten Regularien. **Die zusammengestellten Informationen gelten zunächst nur für das Jahr 2023.**

Bei allen im Folgenden genannten Turnieren gilt:

- Die Fahrtkosten und Spesen müssen am Veranstaltungstag in bar ausgezahlt werden. Schecks oder Banküberweisungen werden nicht akzeptiert.
- Als Dauer des Einsatzes gilt die Zeit des geplanten Beginns des ersten Turniers bis einschließlich der Siegerehrung des letzten Turniers.
- Bei Turnieren mit Stellprobe gilt zusätzlich: Als Dauer des Beisitzer-Einsatzes gilt die Zeit ab Stellprobenabnahme. Während und nach den Stellproben sollte für die Turnierleitung Verpflegung gestellt werden.
- Freier Eintritt für eine Begleitperson

Regeln nach Turnierveranstaltung:

A) Offene Turniere und Einsatz durch ZWE, Einladungsturniere, NRW-Pokal

Chairperson, Turnierleitung, Protokoll, Wertungsgericht

- **Fahrtkosten**
 - Mit dem PKW:
0,30 € pro Fahrkilometer (max. 300 km)
 - Bei Nutzung der DB:
Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
- **Spesen**
 - Für die ersten vier Stunden:
€ 20,00
 - Ab der 5. Stunde:
Zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
 - Bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr:
€ 25,00
 - Bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen
€ 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends
- **Übernachtungsanspruch**
Bei Ende der Veranstaltung nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort von mehr als 200 km.

B) Landes- und Gebietsmeisterschaften

Chairperson, Turnierleitung, Protokoll, Wertungsgericht

• Fahrtkosten

- Mit dem PKW:
0,30 € pro Fahrtkilometer (max. € 250,00)
- Bei Nutzung der DB:
Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.
- Bei Nutzung eines Flugzeuges:
Es sollen Spar-, Sonder- oder Wochenendtarife verwendet werden, An- und Abreise vom Flughafen zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.) sind erstattungspflichtig.

• Spesen

- Bis 6 Stunden:
€ 30,00 je Meisterschaftsveranstaltung
- 6 Stunden und mehr:
€ 40,00 je Meisterschaftsveranstaltung
- Ausländische Wertungsrichter:
€ 100,00 (davon übernimmt der TNW € 60,00). Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn Fotokopien der Nachweispflicht (Quittungsbeleg, etc.) beigefügt sind und die Anforderung des Zuschusses bis spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem TNW-Schatzmeister vorliegt.

• Übernachtungsanspruch

Bei einer Entfernung zum Wohnort von mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person. Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.

C) Formationsturniere im Ligabereich West Standard, Latein und JMC

Chairperson, Turnierleitung, Protokoll, Wertungsgericht

• Fahrtkosten

- Mit dem PKW:
0,30 € pro Fahrtkilometer (für Wertungsrichter aus dem TNW können an Fahrtkosten max. € 120,00 / aus anderen Landesverbänden maximal € 160,00 abgerechnet werden).
- Bei Nutzung der DB:
Normaltarif 2. Klasse inkl. aller Zuschläge sowie An- und Abreise vom Bahnhof zur Turnierstätte (Taxi, Bus, etc.), nach Möglichkeit sollen Spartarife in Anspruch genommen werden.

• Spesen

- Für die ersten vier Stunden:
€ 20,00
- Ab der 5. Stunde:
Zzgl. € 5,00 für jede angefangene Stunde
- Bei Abendveranstaltungen ab 19:00 Uhr:
€ 25,00
- Bei getrennten Nachmittags- und Abendveranstaltungen
€ 20,00 nachmittags + € 25,00 für abends

• Übernachtungsanspruch

Bei Ende des Turniers nach 23:00 Uhr und Entfernung zum Wohnort mehr als 200 km besteht Anspruch auf eine Übernachtung mit Frühstück, auch für eine begleitende Person. Anspruch auf geldwerten Vorteil bei Nichtinanspruchnahme der Übernachtung besteht nicht.